

# Allgemeine Mietbedingungen der REGIO-Stapler-Service GmbH

- |  |   |
|--|---|
| <p>1 Allgemeine Bestimmungen, Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner.</p> <p>1.1 Der Vermieter schließt den Vertrag ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen des Mietvertrages für Arbeitsgeräte ab.</p> <p>1.2 Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Mieters gelten nicht, selbst wenn der Vermieter in Kenntnis solcher Vertragsbedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt.</p> <p>1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur im Rechtsverkehr mit Unternehmern.</p> <p>1.4 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.</p> <p>1.5 Angebote des Vermieters zum Abschluss eines Mietvertrages erfolgen freibleibend. Der Vermieter behält sich die anderweitige Vermietung bis zum Abschluss des Mietvertrages vor.</p> <p>1.6 Nach Abschluss des Mietvertrages über einen bestimmten Mietgegenstand ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter ein anderes gleichwertiges oder besseres Gerät als Mietgegenstand zu übergeben und den Mietvertrag bezüglich des Mietgegenstandes entsprechend abzuändern.</p> <p>1.6 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zur Miete zu überlassen.</p> <p>1.7 Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem und vollem Dieseltank, Gasflasche oder geladener Batterie mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.</p> <p>1.8 Die Bereitstellung erfolgt am ersten Nutzungstag um 12.00 Uhr beim Vermieter. Ein eventueller Transport zum Einsatzort erfolgt auf Gefahr des Mieters. Der Transport der Mietsache zu ihrem Bestimmungs- bzw. Einsatzort erfolgt auf Gefahr des Mieters. Wird dieser Transport durch den Vermieter durchgeführt und bedient sich der Vermieter hierzu dritter Personen, so hat er diese ordnungsgemäß auszuwählen und zu überwachen. Für eventuelle Schäden haftet der Vermieter nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.</p> <p>1.9 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die Betriebsanleitung, die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen und den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln.</p> <p>1.10 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Brand, Diebstahl sowie einsatztypische Gefahren zugunsten des Vermieters zu versichern und tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dieser Versicherung an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung schon jetzt an.</p> <p>1.11 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. - Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.</p> <p>2 Übergabe des Mietgegenstandes</p> <p>2.1 Über den Zustand des Mietobjektes und etwaigen Zubehörs wird bei Übergabe nach Besichtigung durch den Mieter ein Protokoll erstellt, in dem der Zustand des Mietobjektes festgestellt wird. Ist im Protokoll nichts Gegenteiliges vermerkt oder wird auf eine Protokollerstellung verzichtet, erkennt der Mieter den Zustand des Mietgegenstandes als vertragsgemäß und unbeschädigt an, es sei denn, es handelt sich um verdeckte Mängel. Diese müssen nach Entdeckung unverzüglich dem Vermieter schriftlich angezeigt werden.</p> <p>2.2 Erfolgt bei Vermietung des Mietobjektes an einen Zwischenvermieter die Übergabe des Mietobjektes unmittelbar an den Endmieter, ist dieser befugt, im Namen und für Rechnung des Mieters (Zwischenvermieter) das in - vorstehender Ziffer 2.1 genannte Protokoll zu erstellen.</p> <p>3 Haftungsbegrenzung des Vermieters</p> <p>3.1 Die so genannte verschuldensunabhängige „Garantiehaftung“ des Vermieters wegen anfänglicher Mängel der Mietsache für Schadensersatzansprüche des Mieters wird ausgeschlossen.</p> <p>3.2 Im übrigen haftet der Vermieter in voller Schadenshöhe nur bei eigenem - groben Verschulden und dem leitender Angestellter, außerdem - dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und - außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, der Verwender kann sich kraft Handelsbrauch davon freizeichnen, der Höhe nach in den letzten beiden Fallgruppen auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.</p> <p>3.3 Eine weitergehende Haftung des Vermieters wird ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p>4 Miete, Aufrechnung und Zurückbehaltung, Minderung</p> <p>4.1 Die Miete ist monatlich gegen Rechnung zu zahlen. Bei kürzerer Mietdauer oder Beendigung des Mietverhältnisses im laufenden Monat erfolgen Rechnungsstellung und Bezahlung mit Beendigung des Mietverhältnisses.</p> <p>4.2 Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und durch ungeeignetes Gelände erschwerte Einsätze sind dem Vermieter spätestens bei Vertragsende anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet. Die Berechnung der Zusatzvergütung pro angefangene Stunde erfolgt nach folgender Formel: Tagesmietpreis: 8 x 0,75.</p> <p>4.3 Die gesondert berechnete gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.</p> <p>4.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder die Miete zu mindern, es sei denn, die Gegenforderung, das Zurückbehaltungs- oder Mietminderungsrecht ist nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Das Klagerecht des Mieters zur Geltendmachung von Gegenansprüchen und Mietminderungsansprüchen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.</p> <p>5 Nutzung der Mietsache</p> <p>5.1 Der Mieter ist verpflichtet,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen</p> | <p>c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen die gebotene Sorgfalt beachtet haben.</p> <p>5.2 Der Vermieter ist berechtigt innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter in angemessenen Abständen selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.</p> <p>5.3 Änderungen am Mietgegenstand dürfen ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht durchgeführt werden. Sofern eine Zustimmung erfolgt, sind die Änderungen bei Vertragsende auf Kosten des Mieters von ihm zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.</p> <p>5.4 Hat der Mieter die Beschädigung der Mietsache zu vertreten, hat der Mieter die Mietsache durch den Vermieter reparieren zu lassen. Der Vermieter wird dafür eine ortsübliche Vergütung berechnen. Rücklieferung des Mietgegenstandes bei Mietende Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).</p> <p>6 Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem und gereinigtem Zustand, mit vollem Tank bzw. Gasflaschen, geladenen Batterien mit allen überlassenen Unterlagen zurückzuliefern.</p> <p>6.1 Die Rücklieferung hat am letzten Tag der Mietzeit bis 16.00 Uhr zu erfolgen.</p> <p>6.2 Erfolgt eine Abholung durch den Vermieter, so hat der Mieter den Mietgegenstand an zum Aufladen uneingeschränkt geeigneter Stelle in unmittelbarer Nachbarschaft zum öffentlichen Verkehrsraum am Tag der Rücklieferung bis 12:00 Uhr bereitzustellen. Der Transport zum Vermieter erfolgt auf Gefahr des Mieters. Wird dieser Transport durch den Vermieter durchgeführt und bedient sich der Vermieter hierzu dritter Personen, so hat er diese ordnungsgemäß auszuwählen und zu überwachen. Für eventuelle Schäden haftet der Vermieter nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit</p> <p>7 Ausschluss der Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte, weitere Pflicht des Mieters</p> <p>7.1 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand ohne Einwilligung weder überlassen - insbesondere untervermieten- noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen</p> <p>7.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.</p> <p>7.3 Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Ausgenommen hiervon sind die zur Schadensverhütung bzw. -minderung erforderlichen Maßnahmen, die der Mieter - soweit zumutbar - durchzuführen hat. Bei Verkehrsunfällen, Diebstahl und Raub ist die Polizei hinzuzuziehen und dieser unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen zu übergeben.</p> <p>7.4 Dem Versicherer ist auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens zu gestatten. Jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - ist zu erteilen und die erforderlichen Belege sind beizubringen.</p> <p>8 Beschädigte Teile sind in jedem Falle aufzubewahren und dem Vermieter zur Verfügung zu stellen. Kündigung</p> <p>8.1 Einen über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner nur aus wichtigem Grund kündbar.</p> <p>8.2 Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist fünf Tage. Vereinbaren die Parteien eine Mietzeit, in dem S das Ende der Mietzeit mit „ca.“ oder in ähnlicher Weise unbestimmt definieren, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vermieter ist neben den gesetzlichen Gründen berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, - wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert, insbesondere wenn die durch den Vermieter für den Mieter abgeschlossene Kreditausfallversicherung durch die Versicherungsgesellschaft gekündigt wird.</p> <p>8.3 - wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt,</p> <p>- in Fällen der unbefugten Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes nach dem Ende der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. Fortsetzung und Erneuerung des Mietverhältnisses nach seinem Ablauf müssen vielmehr schriftlich neu vereinbart werden.</p> <p>9 Schlussbestimmungen</p> <p>9.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist, wenn der Mieter Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.</p> <p>Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.</p> |
|--|---|

AGB Mietfassung vom 01.02.2010

**REGIO**  
STAPLER-SERVICE GMBH